

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 11.05.2022	an den Magistrat ☒ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat V Amt: Schulamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☐ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☐ ☐	☒ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2022/0144 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Entwurf zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplans allgemeinbildende Schulen, Teilplan 2, Sekundar- und Förderschulen (ohne Primarstufe) 2022 - 2027

Vorlage vom: 11.05.2022

Beschlussvorschlag:

1. Der beigegefügte Entwurf zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplans allgemeinbildende Schulen, Teilplan 2, Sekundar- und Förderschulen (ohne Primarstufe) 2022-2027, wird zur Kenntnis genommen und in beiliegender Fassung in das Beteiligungsverfahren gegeben.
2. Ausfertigungen des Entwurfs erhalten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens alle betroffenen Schulen, Stadtelternbeirat und Stadtschüler*innenrat, alle in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten, die benachbarten Schulträger, die Jugendhilfe/Jugendamt sowie die Mitglieder der Schulkommision.

Anlagen: 20220511_Entwurf_SEP_TF Sekundarstufe_Gesamtdokument_mit_Anlagen

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 11.05.2022

I. Entwurf des Schulentwicklungsplans allgemeinbildende Schulen, Teilplan 2, Sekundar- und Förderschulen (ohne Primarstufe) 2022 – 2027

Das Hessische Schulgesetz (HSchG) regelt die Aufstellung von Schulentwicklungsplänen durch den Schulträger in § 145.

Hiernach sind Schulentwicklungspläne innerhalb von 5 Jahren nach der Zustimmung durch das Kultusministerium auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen und -soweit erforderlich - fortzuschreiben.

Aufgrund des enormen Umfangs und Umbruchs (Konversion) in der städtebaulichen Entwicklung der Wissenschaftsstadt Darmstadt, verbunden mit den ebenso umfangreichen gesellschaftlichen Veränderungen sowie im Schulwesen (Beispiel Digitalisierung oder Ganztag), hat sich das Schuldezernat aufgrund des hohen Umfangs der zu behandelnden Themen dazu entschieden, den Schulentwicklungsplan für allgemeinbildende Schulen in 2 Teilplänen - Primarbereich und Sekundarbereich - zu behandeln.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf des Schulentwicklungsplans allgemeinbildende Schulen, Teilplan 2, Sekundar- und Förderschulen (ohne Primarstufe) 2022 - 2027 enthält entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Hessischen Schulgesetzes die Ausweisung des gegenwärtigen und zukünftigen Schulbedarfs sowie von Schulstandorten. Das örtliche Bildungsangebot wird dargestellt und reflektiert. Der Plan liefert damit die Grundlagen für einen zweckentsprechenden Schulbau sowie den Rahmen für eine Standortentwicklungs- und Ausstattungsplanung bis zum Jahr 2027. Er versteht sich als Leitlinie für die Entscheidungsfindung zu den erforderlichen schulorganisatorischen und schulbaulichen Einzelmaßnahmen.

Schließlich enthält der Schulentwicklungsplan (SEP) sowohl die langfristige Zielplanung des Schulträgers als auch die einzelnen Durchführungsmaßnahmen unter Angabe der geplanten zeitlichen Verwirklichung.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt zeichnet sich aus durch ein außergewöhnlich hohes Maß an Bevölkerungszuwachs und städtebaulicher Wohnverdichtung, welches im Entwurf des Schulentwicklungsplans explizit in einem Kapitel behandelt und bezüglich der daraus resultierenden sozialen Infrastrukturbedarfe problematisiert wird. Die Folge - nämlich eine Vielzahl an notwendigen Schulerweiterungen und möglicherweise auch Neugründungen, also Organisationsanträgen nach § 146 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) - wird im beigefügten Planungsentwurf konkret benannt und mit statistischen Daten unterfüttert.

Seit Genehmigung des letzten Schulentwicklungsplans, eingegangen im Januar 2013, hat sich zudem der Schul- und Bildungsbereich stetig weiterentwickelt, insbesondere auch im Bereich der Grundschulen und Förderschulen. Zu nennen sind hier schwerpunktmäßig die Verstetigung inklusiver Beschulung und der Ausbau von Ganztagsangeboten sowie deren große Nachfrage. Weiterhin haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen des Landesgesetzgebers zur Umsetzung inklusiven Unterrichts deutlich konkretisiert und es wird versucht durch das Instrument der Einführung und Organisation inklusiver Schulbündnisse (aktuell: Verordnung über die Aufgabe und Organisation der inklusiven Schulbündnisse VOiSB, vom 14.6.2019), einen verlässlichen Arbeitsrahmen für die an Schule Beteiligten zu schaffen.

...

Der Entwurf des Schulentwicklungsplans greift darüber hinaus weitere Angebote und Planungen auf. Zu nennen sind hier insbesondere der Ausbau und die Weiterentwicklung des Ganztags schulbereichs, womit der zunehmenden Bedeutung der schulischen Betreuungsangebote im Sinne qualitativer Schulentwicklung sowie der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung getragen werden soll.

Die aus dem umfassenden bisherigen Planungsprozess abgeleiteten Maßnahmen sind in den Kapiteln 4.9. sowie 5.7 und 6.1 des vorliegenden Entwurfs des Schulentwicklungsplans zusammengefasst aufgeführt.

II. Durchführung des Beteiligungsverfahrens

Im Interesse einer ganzheitlichen Betrachtung und zur möglichst breiten Berücksichtigung begründeter Interessenslagen wird der Entwurf des Schulentwicklungsplans in das Beteiligungsverfahren gegeben.

Nach der vom Magistrat beschlossenen Offenlegung wird der Entwurf den betroffenen Schulen, den anderen Fachplanungen sowie spezifischen schulischen und politischen Interessensvertretern bekannt gegeben. Ferner wird die Abstimmung mit den umliegenden Schulträgern herbeigeführt. Der Entwurf wird zudem den Mitgliedern der Schulkommission zur Kenntnis gegeben, die hierzu erforderlichenfalls den Magistrat vor abschließender Beschlussfassung inhaltlich beraten.

Bis zum 09.06.2022 können Anregungen und Bedenken zum Entwurf über das städtische Schulamt eingebracht werden, die anschließend gewertet und, soweit inhaltlich begründet, in die abschließende Fassung des SEP eingearbeitet werden.

Diese wird anschließend dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach Zustimmung der städtischen Gremien erfolgt die Vorlage zur Genehmigung beim Hessischen Kultusministerium.

Darmstadt, 11.05.2022

Plr- -40- kra/la

Dezernat V

Holger Klötzner
Stadtrat